



HVBG

HVBG-Info 34/1999 vom 22.10.1999, S. 3182 - 3185, DOK 186.2

**Abgrenzung von Divergenz und unzutreffender Rechtsanwendung
- grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache - BSG-Beschluss vom
27.01.1999 - B 4 RA 131/98 B**

Abgrenzung von Divergenz und unzutreffender Rechtsanwendung
- grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs. 2 Nrn. 1 und
2 SGG);

hier: BSG-Beschluss vom 27.01.1999 - B 4 RA 131/98 B -

Das BSG hat mit Beschluss vom 27.01.1999 - B 4 RA 131/98 B -
Folgendes entschieden:

Leitsatz:

Mißversteht das Berufungsgericht einen höchstrichterlichen
Rechtssatz, dem es zu folgen gewillt ist, und subsumiert es
dementsprechend den Sachverhalt fehlerhaft, kann daraus nicht
geschlossen werden, es habe einen divergierenden Rechtssatz
aufgestellt.

Orientierungssatz:

1. Eine "grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache" liegt im
besonderen Zusammenhang der Eröffnung des Zugangs zur
Revisionsinstanz (vgl BSG vom 23.11.1955 - 7 RAr 30/55
= BSGE 2, 45, 47f; BVerwG vom 31.7.1984 - 9 C 46/84
= BVergGE 70, 24, 25) nur dann vor, wenn sie dazu zwingt, im
Interesse der Fortbildung des Rechts oder seiner einheitlichen
Auslegung eine Rechtsfrage zum revisiblen Recht zu klären. Die
Rechtsfrage muß hierzu einerseits zu einer aufgrund ihrer
Bedeutung für die Sicherung oder Erhaltung der Rechtseinheit
bzw die Fortbildung des Rechts über den Einzelfall
hinausgehenden Entscheidung führen (vgl BSG vom 25.10.1978
- 8/3 RK 28/77 = SozR 1500 § 160a Nr 31), darf aber
andererseits nicht nur abstrakt von Interesse sein (vgl BFH vom
28.4.1972 - III B 40/71 = BFHE 105, 335), sondern muß gerade im
konkreten Fall tragend entscheidungserheblich und klärungsfähig
sein. Aufgrund dieser Vorbedingungen ist gleichzeitig für das
Revisionsverfahren sichergestellt, daß die oberstgerichtliche
Rechtsprechung ihrer Funktion entsprechend über die streitige
Entscheidung des jeweils zur Entscheidung stehenden
Einzelfalles hinaus stets auch ihrerseits
verallgemeinerungsfähige Aussagen zum Inhalt der von ihr nach
§ 162 SGG anzuwendenden Rechtssätze trifft.